

23.01.92

U - Wi**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über Übergangsmaßnahmen für die chemikalienrechtliche Anmeldung von Stoffen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Chemikalien-Übergangsverordnung)

A. Zielsetzung

Nach den Regelungen des Einigungsvertrages unterliegen Stoffe aus dem Beitrittsgebiet, die nicht im Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, als "neue Stoffe" dem Anmeldeverfahren des Chemikaliengesetzes. Soweit derartige Stoffe bereits vor dem 3. Oktober 1990 im jetzigen Beitrittsgebiet vermarktet wurden, müssen sie nachträglich angemeldet werden. Im Hinblick auf die besondere Situation dieser Nachanmeldungen sind Übergangsregelungen auf der Grundlage der EG-Übergangsmaßnahmenrichtlinie 90/660/EWG erforderlich, die zugleich die auf der Grundlage dieser Richtlinie ergangene Entscheidung 92/3/EWG der Kommission vom 9. Dezember 1991 zu dieser Problematik umsetzen.

B. Lösung

Erlaß einer Übergangsverordnung nach Artikel 4 Abs. 1 des Einigungsvertragsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Dem Bund entsteht durch den Verzicht auf Verwaltungsgebühren für das Anmeldeverfahren ein Einnahmeausfall von 72.000 bis 144.000 DM. Die betroffene Wirtschaft wird durch die Verordnung von Kosten entlastet. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

23.01.92

U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Übergangsmaßnahmen für die chemikalienrechtliche Anmeldung
von Stoffen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Chemikalien-Übergangsverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) - 235 44 - Ch 15/92

Bonn, den 23. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

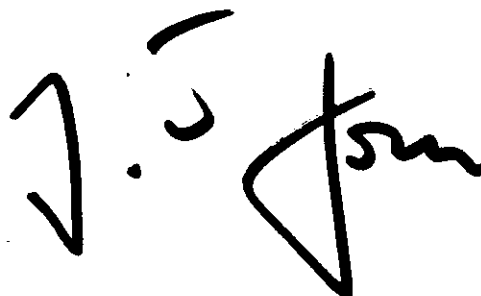
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Übergangsmaßnahmen für die
chemikalienrechtliche Anmeldung von Stoffen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet
(Chemikalien-Übergangsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J. J. J.' or similar, written in a cursive style.

Verordnung über
Übergangsmaßnahmen für die chemikalienrechtliche Anmeldung
von Stoffen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

(Chemikalien-Übergangsverordnung)

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. September
1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält in Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie 90/660/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 353 S. 79) Übergangsvorschriften für die Anmeldung und das Inverkehrbringen von Stoffen, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstmals in den Verkehr gebracht wurden und von einem in diesem Gebiet niedergelassenen Hersteller oder Einführer nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Chemikaliengesetzes anzumelden sind.

§ 2

Grundsatz

Die in § 1 genannten Stoffe dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden. Für Stoffe, die bereits vor dem 18. September 1981 in diesem Gebiet in den Verkehr gebracht wurden, gilt dies nach Maßgabe der in § 3 Abs. 1 genannten Kommissionsentscheidung.

§ 3

Stoffe, die vor dem 18. September 1981 erstmals
in den Verkehr gebracht wurden

(1) Für die Anmeldung und das Inverkehrbringen von Stoffen nach § 1, die bereits vor dem 18. September 1981 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstmals in den Verkehr gebracht wurden, gilt die Entscheidung 92/3/EWG der Kommission vom 9. Dezember 1991 zur Festlegung der Bedingungen für die Notifikation der zum 18. September 1981 in der früheren Deutschen Demokratischen Republik im Verkehr befindlichen Chemikalien, die nicht im Verzeichnis nach Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG stehen (ABl. EG Nr. L 3 S. 26).

(2) Auf die nach der Kommissionsentscheidung vorzulegenden Unterlagen finden unbeschadet des Artikels 4 Abs. 2 Satz 5 der Kommissionsentscheidung die §§ 20 und 20 a Abs. 1, 2, 4 und 5 des Chemikaliengesetzes sowie § 2 der Prüfnachweisverordnung entsprechende Anwendung. Eine Nachforderung nach Artikel 6 der Kommissionsentscheidung gilt als Nachforderung nach § 20 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes. Soweit die Kommissionsentscheidung auf

Bestimmungen von EG-Richtlinien verweist, die in deutsches Recht umgesetzt worden sind, sind die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Rechts anzuwenden.

(3) Zuständige deutsche Behörde im Sinne der Kommissionsentscheidung ist die Anmeldestelle nach § 12 des Chemikaliengesetzes. Die Anmeldestelle beteiligt bei der Bewertung der vorgelegten Unterlagen die Bewertungsstellen in entsprechender Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes.

§ 4

Kosten

Für die Bearbeitung der Anmeldungen von Stoffen nach § 1, die bis zum 31. Dezember 1992 bei der Anmeldestelle eingehen, werden Kosten nicht erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 ist das Chemikaliengesetz einschließlich der auf ihm gründenden Verordnungen mit nur wenigen, in Anlage I Kap. VIII Sachgebiet B Abschnitt 3 Nr. 14 und Kap. XII Sachgebiet E des Einigungsvertrages aufgeführten Maßgaben im Beitrittsgebiet in Kraft getreten. Damit gilt für Hersteller und Einführer von Chemikalien in den neuen Bundesländern unter anderem die Anmeldepflicht nach dem 2. Abschnitt des Chemikaliengesetzes, wonach neue, also nicht im europäischen Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführte Stoffe vor dem erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bei der Anmeldestelle unter Vorlage bestimmter Prüfnachweise über die Eigenschaften des Stoffes angemeldet werden müssen.

Das Anmeldeverfahren nach dem Chemikaliengesetz ist EG-rechtlich harmonisiert; es beruht auf der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Für die Umsetzung dieser Richtlinie im Beitrittsgebiet sind auf EG-Ebene durch Artikel 1 der Richtlinie 90/660/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 353 S. 79) Übergangsregelungen getroffen

worden. In Absatz 1 des genannten Artikels wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, für das Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1992 von der Richtlinie 67/548/EWG abweichende Übergangsregelungen zu treffen.

Artikel 1 Abs. 2, 2. Unterabsatz der Richtlinie 90/660/EWG bestimmt, daß alle Stoffe aus den neuen Bundesländern, die nicht im europäischen Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, der Anmeldepflicht unterliegen. Dem liegt die Grundsatzentscheidung der EG zugrunde, EINECS als abgeschlossene Liste zu behandeln und nicht für weitere Nachmeldungen zu öffnen. Für die Unternehmen der Chemischen Industrie im Beitrittsgebiet bedeutet dies, daß eine Reihe von Stoffen, die hier bereits seit längerem hergestellt und vermarktet wurden, nunmehr nachträglich als neue Stoffe angemeldet werden müssen. Im Hinblick auf Stoffe, die bereits vor dem 18. September 1981, also dem seinerzeitigen Stichtag des EINECS-Verzeichnisses, im jetzigen Beitrittsgebiet vermarktet wurden, wird die Kommission in dem genannten Artikel ermächtigt, nähere Bedingungen für die Anmeldung zu beschließen. Die entsprechende Entscheidung der EG-Kommission, die für diese Stoffe Erleichterungen beim Prüfumfang und beim Beginn der Vermarktungsfähigkeit außerhalb des Beitrittsgebiets vorsieht, wurde am 9. Dezember 1991 erlassen (Entscheidung 92/3/EWG der Kommission vom 9. Dezember 1991 zur Festlegung der Bedingungen für die Notifikation der zum 18. September 1981 in der früheren Deutschen Demokratischen Republik im Verkehr befindlichen Chemikalien, die nicht im Verzeichnis nach Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG stehen; ABl. EG Nr. L 3 S. 26).

Die vorliegende Verordnung setzt die Regelungen der Richtlinie 90/660/EWG und der Kommissionsentscheidung über die Anmeldung von bereits vor der Herstellung der Deutschen Einheit im Beitrittsgebiet vermarkteten Stoffe innerstaatlich um. In Ausführung der Ermächtigung nach Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird zunächst der Grundsatz festgelegt, daß diese Stoffe bis zum 31. Dezember 1992 im Beitrittsgebiet auch dann weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Anmeldevorschriften noch nicht erfüllt sind. Für diejenigen Stoffe, die bereits vor dem 18. September 1981 im jetzigen Beitrittsgebiet in Verkehr waren,

werden sodann die sich aus der Kommissionsentscheidung ergebenden besonderen Anmeldevorschriften übernommen. Sämtliche betroffenen Stoffe werden schließlich befristet von den Verwaltungskosten für ihr Anmeldeverfahren freigestellt.

Die Regelung ermöglicht es den betroffenen Firmen des Beitrittsgebiets, bestehende Stoffproduktionen, die auch unter den Bedingungen des Gemeinsamen Marktes erfolgversprechend erscheinen, während der Zeit der Durchführung der für die Anmeldung erforderlichen Stoffprüfungen aufrechtzuerhalten. Sie trägt damit sowohl den schwierigen wirtschaftlichen Gegebenheiten der chemischen Industrie in den neuen Bundesländern, als auch dem allgemeinen Interesse an der möglichst umfassenden Sicherheitsprüfung chemischer Stoffe auf Umwelt- und Gesundheitsgefahren Rechnung.

Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Dem Bund entsteht durch den Verzicht auf Verwaltungsgebühren für das Anmeldeverfahren unter Zugrundelegung der in der Chem-Kostenverordnung vom 27. Juli 1990 (BGBl. I S. 1500) für die Bearbeitung einer ordentlichen Anmeldung festgesetzten Regelgebühr von 6.000,-- DM, der Erhöhungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 2 ChemKostV und einer nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden Zahl von 12 Stoffanmeldungen ein Einnahmeausfall von 72.000,-- bis 144.000,-- DM. Die betroffene Wirtschaft wird durch die Verordnung von Kosten entlastet. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu § 1

§ 1 nennt Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung gilt nur für solche Stoffe, die von einem im Beitrittsgebiet niedergelassenen Hersteller oder Einführer nach den Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Chemikaliengesetzes anzumelden sind. Damit wird zum einen klargestellt, daß Stoffe, die schon nach den allgemeinen Vorschriften einer Anmeldepflicht nicht unterliegen, etwa weil sie im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt oder nach § 5 ChemG von der Anmeldepflicht ausgenommen sind, auch von dieser Übergangsverordnung nicht betroffen sind. Zum anderen enthält die Formulierung die im Hinblick auf den Verordnungszweck erforderliche Eingrenzung auf das Beitrittsgebiet auch in personaler Hinsicht.

Zu § 2

§ 2 enthält in Ausfüllung der Ermächtigung in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 90/660/EWG die Grundregelung zum Inverkehrbringen der in § 1 genannten Stoffe. Die Regelung ist als zeitlich und räumlich befristete Ausnahme von der Anmeldepflicht nach § 4 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes konstruiert. Verstöße gegen § 2, etwa durch Inverkehrbringen eines solchen Stoffes außerhalb des Beitrittsgebiets, sind damit als Verstöße gegen § 4 Abs. 1 ChemG nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ChemG mit Bußgeld bedroht.

§ 2 Satz 2 stellt klar, daß Satz 1 für Stoffe, die Gegenstand der Kommissionsentscheidung nach Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/660/EWG sind, nur nach Maßgabe dieser Entscheidung Anwendung findet. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil nach Artikel 4 Abs. 3 der Kommissionsentscheidung die Verletzung der dortigen Vorschrift über die sogenannte "vorläufige Anmeldung" (Art. 4

Abs. 1) ein Verkehrsverbot auch im Beitrittsgebiet nach sich zieht.

Zu § 3

§ 3 regelt die besonderen Bedingungen für die Durchführung des Anmeldeverfahrens bei Stoffen, die Gegenstand der Kommissionsentscheidung vom 9. Dezember 1991 sind. Für Stoffe nach § 1, die der Kommissionsentscheidung nicht unterfallen, etwa weil der Anmeldepflichtige nicht nachweisen kann, daß sie bereits vor dem 18. September 1981 im Beitrittsgebiet vermarktet wurden, gelten die allgemeinen Vorschriften. Will der Anmeldepflichtige einen solchen Stoff außerhalb des Beitrittsgebiets in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringen, muß er also eine Vollanmeldung nach § 6 des Chemikaliengesetz vorlegen; für das Inverkehrbringen innerhalb des Beitrittsgebiets findet § 2 dieser Verordnung Anwendung.

§ 3 Abs. 2 und 3 enthalten die für die Umsetzung und Ausführung der Kommissionsentscheidung erforderlichen verwaltungsrechtlichen Ausführungsregelungen. Dabei wurde soweit wie möglich auf die für das allgemeine Anmeldeverfahren geltenden Vorschriften Bezug genommen.

Zu § 4

§ 4 regelt die befristete Kostenbefreiung für Anmeldungen von Stoffen nach § 1. Die in § 1 enthaltene personale Festlegung stellt sicher, daß die Befreiung nur solchen Herstellern oder Einführern zugute kommt, die im Beitrittsgebiet niedergelassen sind.

Zu § 5

Entsprechend dem mit der Richtlinie 90/660/EWG beabsichtigten Überleitungszweck tritt die Verordnung rückwirkend zum 3. Oktober 1990 in Kraft. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rückwirkung bestehen wegen des ausschließlich begünstigenden Charakters der Regelung nicht.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1991

zur Festlegung der Bedingungen für die Notifikation der zum 18. September 1981 in der früheren Demokratischen Republik im Verkehr befindlichen Chemikalien, die nicht im Verzeichnis nach Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG stehen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(92/3/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/660/EWG vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/660/EWG hat die Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, daß Stoffe und Zubereitungen, die der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/517/EWG⁽³⁾, nicht entsprechen, auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft außerhalb des Hoheitsgebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht in den Verkehr gebracht werden können. Jeder Stoff, der nicht im Verzeichnis nach Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG (Europäisches Altstoffverzeichnis — EINECS⁽⁴⁾) steht, ist gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie zu notifizieren. Die Bedingungen der Notifikation der vor dem 18. September 1981 in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Verkehr befind-

lichen Stoffe, die nicht im Verzeichnis stehen, sind von der Kommission festzulegen.

Abweichungen von den Vorschriften der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Lage auf dem Hoheitsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik müssen zeitlich befristet und so ausgelegt sein, daß sie das Funktionieren des gemeinsamen Marktes möglichst wenig stören; sie müssen dem in der Gemeinschaft erreichten hohen Schutzniveau für Mensch und Umwelt entsprechen.

Es erscheint deshalb zweckmäßig, für die vor dem 18. September 1981 in der früheren Deutschen Demokratischen Republik im Verkehr befindlichen Stoffe, die nicht in dem Verzeichnis stehen, ein vereinfachtes Notifikationsverfahren mit bestimmten Mindestanforderungen ähnlich denjenigen in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG einzuführen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung betrifft die Bedingungen der Notifikation der vor dem 18. September 1981 in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Verkehr befindlichen Stoffe, die nicht in dem in Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG erwähnten Verzeichnis stehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Stoffe, die nicht in dem in Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG erwähnten Verzeichnis stehen, für die den nach Artikel 7 Absatz 1

(1) ABL Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 79.

(2) ABL Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

(3) ABL Nr. L 287 vom 19. 10. 1990, S. 37.

(4) ABL Nr. C 146 A vom 15. 6. 1990, S. 1.

der Richtlinie 67/548/EWG benannten deutschen Behörden nachgewiesen werden kann, daß sich der Stoff vor dem 18. September 1981 auf dem Hoheitsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Verkehr befand.

Artikel 3

Für alle in Artikel 2 definierten Stoffe gilt die Richtlinie 67/548/EWG, sofern nichts anders angegeben ist.

Artikel 4

(1) Die Hersteller oder Importeure der in Artikel 2 definierten Stoffe mit Sitz im Hoheitsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die den Stoff zu notifizieren haben, müssen den zuständigen deutschen Behörden unverzüglich, spätestens jedoch zum 31. März 1992, eine vorläufige Notifikation übermitteln. Diese muß folgendes enthalten:

- a) eine Erklärung über die ungünstigen Wirkungen des Stoffes bei den verschiedenen vorhersehbaren Verwendungen;
- b) die vorgeschlagene Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG;
- c) Vorschläge für zu empfehlende Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die sichere Verwendung des Stoffes;
- d) eine technische Akte mit den Informationen zur Beurteilung der vorhersehbaren unmittelbaren oder mittelbaren Gefahren des Stoffes für Mensch und Umwelt und allen einschlägigen Einzelheiten.

(2) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) erwähnte technische Akte muß zumindest die Informationen und Ergebnisse der in Anhang VII 1 und 2, 3.1, 3.2, 3.6, 3.8, 3.9 und 3.10 sowie 4.1.1, 4.1.5 und 4.1.6 der Richtlinie 67/548/EWG genannten Prüfungen enthalten; ferner ist ein Mutagenitätstest durchzuführen, bei dem der Stoff bakteriologisch mit und ohne Stoffwechselaktivierung (Rückmutation) geprüft wird. Zusätzliche Ergebnisse und Untersuchungen zu diesen Mindestanforderungen sind, soweit verfügbar, ebenfalls einzureichen. Hierzu gehören auch die in Anhang VIII der Richtlinie 67/548/EWG genannten Untersuchungen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zusammen mit einer detaillierten und vollständigen Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen sowie der angewandten Methoden oder einschlägigen bibliographischen Hinweisen einzusenden. Vor dem 3. Oktober 1990 begonnene Untersuchungen, die nicht nach den Methoden gemäß Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG, und nicht unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach der Richtlinie 87/18/EWG⁽¹⁾ durchgeführt wurden, sind annehmbar, wenn die Daten zur Risikobeurteilung ausreichen.

(3) Die in Artikel 2 definierten Stoffe, die nicht gemäß den Absätzen 1 und 2 vorläufig notifiziert worden sind, dürfen auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demo-

kratischen Republik nach dem 31. März 1992 nicht in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 5

Die zuständigen deutschen Behörden prüfen anhand der in den vorläufigen Notifikationen eingereichten Daten die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 4 Absätze 1 und 2. Sie übermitteln Kopien der vorläufigen Notifikationsakten oder Zusammenfassungen davon unverzüglich an die Kommission, die sie an die übrigen Mitgliedstaaten weiterleitet. Die Informationen werden nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG ausgetauscht.

Artikel 6

(1) Die zuständigen deutschen Behörden prüfen die in den vorläufigen Notifikationen eingereichten und nach Artikel 5 geprüften Daten und beschließen gegebenenfalls fallweise und nach Rücksprache mit der Kommission, welche zusätzlichen Daten zur Ergänzung der Akte erforderlich sind.

(2) Der Beschluß, zusätzliche Daten anzufordern, ist unter Berücksichtigung des Gesamtzieles der Richtlinie 67/548/EWG — die Beurteilung der möglichen Gefahren von Chemikalien für Mensch und Umwelt — zu fassen. Hierbei ist insbesondere den verfügbaren Daten, der beabsichtigten Verwendung und der in den Verkehr zu bringenden Mengen des Stoffes Rechnung zu tragen. Die zusätzlichen Daten dürfen die nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG erforderlichen Daten nicht überschreiten.

(3) Beschlüsse über zusätzliche Informationen und Prüfungen sind dem Anmeldepflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die zusätzlich erforderlichen Daten müssen den zuständigen deutschen Behörden binnen einer Frist eingereicht werden, die diese fallweise festlegen, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Datum, an dem die angeforderten zusätzlichen Informationen und Prüfungen dem Anmeldepflichtigen mitgeteilt wurden.

Artikel 7

(1) Bei Erhalt der nach Artikel 6 eingesandten zusätzlichen Daten beschließt die zuständige deutsche Behörde im Einvernehmen mit der Kommission, ob die Notifikation anerkannt wird, und teilt ihren Beschluß dem Anmeldepflichtigen mit.

(2) Nach Beschluß der Annahme der Notifikation übermitteln die deutschen Behörden Kopien der vollständigen Notifikationsakte oder Zusammenfassungen hiervon unverzüglich der Kommission, die sie an die übrigen Mitgliedstaaten weiterleitet. Die Informationen sind nach Artikel 10 der Richtlinie 67/548/EWG auszutauschen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 29.

Artikel 8

(1) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 vorläufig notifizierte Stoffe, die nach Artikel 5 geprüft worden sind, dürfen in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, sofern ihr Etikett zusätzlich zu den vorläufigen Angaben auf der Grundlage der bereits durchgeführten Prüfungen mit dem Warnhinweis „Achtung — noch nicht vollständig geprüfter Stoff“ versehen ist.

(2) Die Stoffe dürfen nicht mehr nach Absatz 1 in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, wenn

- a) die nach Artikel 6 erforderlichen zusätzlichen Daten nicht termingerecht eingereicht werden oder
- b) die zuständigen deutschen Behörden beschließen, die Notifikationsakte nicht nach Artikel 7 Absatz 1 anzunehmen, und diesen Beschluß dem Anmeldepflichtigen mitgeteilt haben.

Artikel 9

Stoffe, deren Notifikationsakte nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Entscheidung angenommen worden ist, werden als nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG noti-

fiziert betrachtet. Für diese Stoffe gelten die gleichen Verpflichtungen wie für sonstige nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG notifizierte Stoffe, insbesondere hinsichtlich der zusätzlichen Informationen oder Untersuchungen.

Artikel 10

Diese Entscheidung tritt am 9. Dezember 1991 in Kraft.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1991

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Übergangsmaßnahmen für die chemikalienrechtliche
Anmeldung von Stoffen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet
(Chemikalien-Übergangsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.